

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

66 (3.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 66.

Karlsruhe 3. August.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Juli 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

* §. 30. Diese Zehntablösungspreise werden für Getreide aus den Preisen gebildet, welche in der Periode von 1811 bis mit 1830 auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte bestanden haben.

Zu diesem Ende wird für jede Fruchtgattung der Durchschnitt der mittleren Marktpreise vom 1. November 1811 bis 1. März 1812 und sofort jährlich, letztmals aber vom 1. November 1830 bis 1. März 1831 erhoben; dann werden aus dieser Reihe von zwanzig Jahrespreisen die zwei höchsten und zwei niedersten weggelassen, sofort wird aus den übrigen 16 Preisen der Durchschnitt gezogen.

An diesem Durchschnitt wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstiger Ursachen in der Regel höher sind als die Preise des Marktes.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Januar 1837 verlangt, so tritt an die Stelle des Durchschnitts von 1811 bis 1830 jener von 1816 bis 1835, und in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgerückt.

* §. 31. Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maßgebend sei, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise,

oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63).

Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmarkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise nach neubadischem Maas, durch die Amtsrevisorate von fünf zu fünf Jahren nach §. 30 genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigebblätter bekannt machen.

* §. 32. Der Ablösungspreis für den Wein ist der Durchschnitt der Herbstpreise des Orts von 1811 bis mit 1830, nach vorgängiger Beseitigung der beiden höchsten, so wie der beiden niedersten Jahrespreise, und nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Jahre, in welchen kein Wein erzeugt, also auch kein Herbstpreis gebildet ward, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

Mangeln die Herbstpreise der Durchschnittsperiode ganz oder zum Theil, so wird der Ablösungspreis mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

Je von fünf zu fünf Jahren rückt die Preisperiode wie im §. 30 vor.

* §. 33. Der Ablösungspreis für andere unter dem mittlern Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird durch Schätzung festgesetzt.

* §. 34. An dem hiernach zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

- 1) die Verwaltungskosten, und zwar
- a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht

gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspectoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Kelttern bei selbst eingeheimsteten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, nach dem Durchschnitt von 1811 bis mit 1830.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag ausgemittelten Ablösungspreisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b) Der Aufwand für Zehntscheuern und Kelttern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

Ward eine Zehntkelter zugleich zur Kelterung sonstigen Herbstwachses gegen Entrichtung eines Kelterweins benützt, so kommt der Aufwand für die Kelter hier nur so weit in Betracht, als er den mittleren Ertrag an Kelterwein übersteigt.

2. Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1811 bis mit 1830, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehntrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter vorstehenden Rubriken Statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen, und zu berichtigen; auch sind bei Ablösungen nach dem ersten Januar 1837 die verordneten Durchschnittsperioden dem §. 25 gemäß abzuändern.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 35. Der Capitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

- 1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,
- 2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfaar-, Meßner- und Schulhäusern, dann für Friedhöfe,
- 3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,
- 4) an Faselvieh,
- 5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

* §. 36. Der Jahresbetrag ständiger, in ihrer Größe unveränderlicher Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Zehntablösungspreisen (§. 29 bis 33) in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830 und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen wüthleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist.

§. 37. Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 35 Satz 3, 4 und 5 zu berechnen.

§. 38. Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 39. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

- 1) durch Schätzung wird bestimmt,
 - a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein Neues muß ersetzt werden,
 - b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
 - c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinsezins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaus (1. a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinsezins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

§. 40. Die Pflicht zum Neuba u wird kapitalisirt, wie folgt:

1) durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,

b) welche Summe dann der Neubau den Zehnherrn kosten und

c) auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrages, der, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinsezinsen à 2½ Procent zur Bau summe (1. b.) anwächst, (Reädicationsbetrag, Betrag für die Wiederausbauung.)

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,

a) wie im Satze 2 das Zwanzigfache des Reädicationsbetrages, sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Procent und Zinsezins zu 2½ Procent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaus die Kosten der Bau summe

(1. b.) deckt, so weit der Reädicationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinsezins à 2½ Procent hierzu noch unzulänglich wäre.

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt als die des dermal vorhandenen (1. a.) so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die Erstere übersteigt, mit Zins à 5 Procent und Zinsezins à 2½ Procent zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädicationsbetrages anwächst.

§. 41. Hastet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 39 und 40 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 42. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 39, 40 und 41 kapitalisirt, aber

2) von der Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechts wegs bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehnherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

* §. 43. Bei den nach §§. 39 und 40 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) Die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein Neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens

die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benötigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaus nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

* §. 44. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungscapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

* §. 45. Die obere Kirchen- und Schulbehörde hat die Ablösungscapitalien der Lasten für Kirchen und Schulen, so wie für Friedhöfe als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds nach den für Kirchen und milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben, und beaufsichtigen zu lassen. Will sie die Ablösungscapitalien für die den Pfarr- und Schulstellen gebührenden Zehntcompetenzen (§. 5) und Zehnten (§. 7) in sonstiger Weise für die betreffende Pfründe nutzbar verwenden, so ist ihr dies unbenommen.

* §. 46. Findet eine solche anderweite Verwendung rücksichtlich der den Pfarr- und Schulstellen gebührenden Ablösungscapitalien nicht Statt, gehen demnach diese Capitalien nach §. 5 und 7 an die Gemarkungsgemeinde über, so hat dieselbe — so fern sie die betreffende Pfründe nicht etwa durch Ueberlassung von Gütern oder Gefällen ein- für allemal abfindet — die volle Zehntcompetenz, beziehungsweise die fünfprocentige reine Zehntrente, wie sie bei der Ablösung ausgemittelt wurde, fortan jährlich zu verabreichen, und, damit die Abgabe nie ins Stocken komme, dafür die bereitesten Gemeindecinkünfte für immer anzuweisen.

Die obere Kirchen- und Schulbehörde kann das Ablösungscapital nach einjähriger Aufkündigung jederzeit wieder einziehen.

* §. 47. Die Zehntrente ist in dem Falle, wenn das Ablösungscapital der Gemarkungsgemeinde zugewiesen wurde (§. 46) so weit sie nicht etwa von ständigen Zehntsurrogaten in Geld herrührt, nach den Zehntablösungspreisen in die auf dem maßgebenden Markt vorkommenden drei Hauptgetreidegattungen — je zu einem Drittel — zu verwandeln und hiernach als die der Pfründe gebührende Zehntrente anzusehen.

Die jährliche Verabreichung dieser Rente, so wie der Zehnt-

competenz, geschieht jedoch durchaus in Geld, und zwar — so weit die Rente, beziehungsweise Competenz in Naturalien besteht — bis zum Jahre 1850 einschließlich nach den bei der Ablösung zum Grund gelegten Zehntablösungspreisen, von 1851 bis 1870 nach den auf dieselbe Weise erhobenen Mittelpreisen von 1831 bis incl. 1850, und sofort jedesmal zwanzig Jahre lang nach dem Mittelpreise der nächst verflossenen zwei Decennien.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

* §. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung sowohl darüber, ob sie die Zehntablösung verlange, als auch darüber, nach welcher Erhebungsart das Ablösungscapital von den Zehntpflichtigen eingezogen werden wolle, einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die in §. 37 der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluss zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

* §. 50. Fällt aber der Gemeindebeschluss verneinend aus, so kann der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Viertheils der dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Viertheil der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, oder aber, wenn die Zahl der zehntpflichtigen Güterbesitzer über 80 wäre, auf das Ansuchen von 20 derselben veranlaßt werden, diese Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen und wie sie das Ablösungscapital von den einzelnen Zehntpflichtigen erheben wollen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 48 Satz 2 angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte

wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen, auch als Vorträger zu handeln haben.

* §. 51. Macht nach Ablauf der im §. 49 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deshalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitem Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

Kann sich in diesem Fall die Mehrheit der Zehntpflichtigen (§. 22) nicht über einen Repartitionsfuß vereinigen, so kommt der im §. 21 erwähnte in Anwendung.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 52. Ist das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteuerauslags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unersrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

* §. 53. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatscasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen.

Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt aber diese Behörde hinsichtlich des Ablösungscapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, so ist zwar die Zehntentrichtung einzustellen, auch der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen verbindlich, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

* §. 54. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 9 die einseitige Verzinsung des Ablösungscapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrages durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 14) die Vorschriften der §§. 71 und 74 beobachtet worden sind.

§. 55. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, zu deren Gunsten die Lasten bestehen oder an die sie im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanslags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 72 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungscapital unter den Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit den weitem Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesamtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

* §. 56. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Andern, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanslags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 57. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch

zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde, oder die Mehrheit der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

Zugleich ist auf den Fall, daß der Richter eine Schätzung für nöthig erachten sollte, ein landwirthschaftskundiger, bei der Ablösung nicht betheiligter Schätzer aus einer andern Gemeinde vorzuschlagen.

* §. 58. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrekllicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;
2) eine Berechnung des Ablösungscapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere

a) den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 25 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen,

b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach §. 28 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen,

c) die nach den §§. 30, 31, 32 und 33 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 31 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maßgebend erachteten Markttortes;

d) die nach §. 34 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungscapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen;

5) auf den Fall, daß es bei Berechnung des Zehntablösungscapitals zur Schätzung kommen sollte, einen Sachverständigen zu bezeichnen, auch gegen den vom andern Theile vorgeschlagenen Schätzer etwaige Erinnerungen vorzutragen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungscapitals eingeleitet werde.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt

ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen, und damit den Vorschlag eines Schätzers (§. 57) zu verbinden.

§. 59. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1. 2 und 5 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen sechswochentlicher Frist, und mit demselben Präjudiz zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, zu deren Gunsten die Last besteht oder an die solche überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen gleicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter verfahren werden.

* §. 60. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 56, 58) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungscapitals mittelst Abschätzung schreiten, und deshalb für ihn einen Schätzer bestimmen.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 59 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

Ueber den im Falle einer Aufkündigung durch den Berechtigten von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen vorgeschlagenen Schätzer ist übrigens Ersterer mit Frist von 14 Tagen zu hören.

§. 61. Ist eine Schätzung nach §§. 26, 27, 31, 32, 33, 34, 36 für nöthig erachtet, und sind die gegen den Schätzer des einen oder des andern Theils vorgebrachten Erinnerungen durch Bezeichnung andrer Experten gehoben, oder aber von Gerichtswegen verworfen, so wird das Amt einen dritten Schätzer als Obmann bestellen, und alle drei auf gewissenhafte Ausmittlung des Zehntertrags beeidigen.

§. 62. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit specieller Bezeichnung — in wie fern hiernach das Bezirksamt die Schätzung für nöthig erachte — zur Einsicht zugestellt.

Sie haben, wo nöthig, von der Zehntflur, so wie von den bei den Partheien etwa sonst noch beruhenden Notizen Einsicht zu nehmen, die Partheien, so weit sie dieß für dienlich erachten, um nähere Erläuterung anzugehen, sofort ihr Gutachten abzugeben. Es wird nach der Ansicht der Mehrheit,

und wo es sich von Größenangaben handelt, nach dem Durchschnitt der drei Angaben abgefaßt.

* §. 63. Das Bezirksamt wird das Gutachten, sofern es unvollständig wäre, durch die Schätzer noch vervollständigen lassen, sofort, wenn es sich nicht von Ablösung eines der Staatscasse gehörigen Zehnten handelt, die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unersrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Akten hören, demnächst aber das Zehntablösungskapital festsetzen, und den Partheien, so wie der Finanzbehörde eröffnen.

Des Bezirksamt hat überall, wo nicht von dem Gesetze selbst bemessene Fristen gesetzt sind, die Verhandlungen durch geeignete Fristbestimmungen möglichst zu beschleunigen, und, so weit es an ihm liegt, darauf hinzuwirken.

* §. 64. Ist der eine oder der andere der Beteiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm binnen vier Wochen die Berufung an das Gericht zweiter Instanz offen. Dieses wird die übrigen Beteiligten unter Anberaumung einer unersrecklichen Frist von sechs Wochen hören, nöthigenfalls eine zweite Schätzung anordnen, sofort über das Ablösungskapital erkennen. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 65. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Capitalanschlages privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

Sind Schätzungen nöthig, so werden sie — wenn es sich nicht von Baulasten handelt — den bereits aufgestellten Schätzern, und wenn es sich von Baulasten handelt, bauverständigen Experten übertragen, deren Einen der belastete Zehntberechtigte, den andern der, zu dessen Gunsten die Last besteht, den dritten das Amt ernennet.

Nach erstattetem, nöthigenfalls vervollständigtem Gutachten der Schätzer erkennt das Amt vorbehaltlich der dem einen und andern Theile zustehenden Berufung an das Mittelgericht. Oberappellation ist in dem, im vorigen §. bezeichneten Falle auch hier zulässig.

* §. 66. Ist hiernach über das Zehntablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten endgültig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 71 bis 74 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 55, zu veranlassen.

Sobald nach §. 64 über das Zehntablösungskapital end-

gültig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 10, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

* §. 67. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirtschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk ein gebildeter Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei gebildete Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Die Bezeichnung derselben geschieht auf den Vorschlag der Kreisregierung durch das Ministerium des Innern.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beerdigt.

§. 68. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge stattfindenden richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, portel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnehmungsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunten wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwalter.

§. 69. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungskapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungskapitals treten (§. 9).

Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 70. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

E. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

* §. 71. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämtlichen Kreisanzeigblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 72. Von diesem Zeitpunkte der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an ist denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrnehmung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 14 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 73. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 55 gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen. —

* §. 74. In Rücksicht auf jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.

Von der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 75. Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen vorgelegt.

§. 76. Die Zehntschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstockverwaltung, und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege von Pravataneihen aufzunehmen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 13 dem Darleher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht.

* §. 77. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 78. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darlehen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen, sofern nicht die Zehntschuldentilgungskasse, in Folge der von ihr gegen ihre Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, in dieser Beziehung andere Bedingungen festzusetzen veranlaßt ist.

In keinem Falle aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entlehene volle Kapital nebst weitem ein und drei Viertel Procent dieses Kapitals.

§. 79. Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.